

die Bundesregierung und Länder fördern Investition in mobile Luftreiniger!

Eine wichtige Information, die Sie an Ihre Kunden streuen sollten.

Ob für Schulen, Kitas, Gastronomiebetriebe, Kulturschaffende oder Freiberufler – um der Corona-Pandemie mit technischen Lösungen entgegenzuwirken, unterstützen der Bund und die Länder die Investitionen in HochleistungsLuftreiniger mit mehreren Förderprogrammen.

Je nach Bundesland und Branche ist eine Förderung von bis zu 100 % der Anschaffungskosten möglich. Die Erfüllung der in den jeweiligen Förderrichtlinien definierten Anforderungen an die technischen Daten und Eigenschaften ist die Grundvoraussetzung für eine Förderbewilligung.

Beteiligte Bundesländer



Bayern



Brandenburg



Berlin



Bremen



Baden-Württemberg



Hamburg



Hessen



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Saarland



Sachsen



Sachsen-Anhalt



Schleswig-Holstein



Thüringen

Corona-Überbrückungshilfe III

Die Förderbedingungen der „[Überbrückungshilfe III](#)“ wurden an einer entscheidenden Stelle überarbeitet. Zu den förderfähigen Kosten zählen neben den Fixkosten nun auch die Anschaffungskosten eines oder mehrere [AiroDoctoren](#), die ab dem 01. September 2020 angeschafft wurden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019.

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 (vorher 30. April 2020) [gegründet](#) wurden und in begründeten Fällen bei [außergewöhnlichen betrieblichen Umständen](#), gelten besondere Vorschriften.

Die Überbrückungshilfe III erstattet die monatlichen Fixkosten in Höhe von:

- **100% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch**
- **60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%**
- **40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und unter 50%**
- **Vergleichszeitraum: Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019**

Beispiel 1: Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen erstattungsfähigen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 100 Prozent erstattet. Der Betrieb hat im Juni und Juli 2020 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – diese werden ebenfalls zu 100 Prozent erstattet.

Beispiel 2: Eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 100 Prozent (also der vollständige Wertverlust von 20.000) erstattet

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer bis 31. August 2021 gestellt werden.